

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## I. Allgemeines

Maßgebliche Vertragsgrundlage für alle von der Firma Zaunbauspezialist, Inh. Johann Anwander, nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt, sind die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie etwaige individuelle Vereinbarungen; sie haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen des Bestellers, nachstehend Auftraggeber (AG) genannt, denen ausdrücklich widersprochen wird.

Diese AGB geltend auch für alle künftigen Werkverträge und Werklieferungsverträge zwischen dem AG und dem AN, so dass es nicht in jedem Fall der Übergabe bzw. Übersendung der AGB bedarf.

## II. Angebote, Vereinbarungen

1. Die Angebote des AN sind freibleibend.
2. Ein Vertrag kommt erst durch eine Auftragsbestätigung seitens des AN zustande.
4. Mündliche Nebenabreden und Vereinbarungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den AN.
5. Der AG hat die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen notwendigen behördlichen Bewilligungen einzuholen und befreit den AN von jeglicher Verantwortung.

## III. Zahlungsmodalitäten

1. Vor Aufnahme der Tätigkeit durch den AN hat der AG eine Anzahlung von 40 % der Nettoauftragssumme zu leisten, die spätestens eine Kalenderwoche vor Arbeitsbeginn auf dem vereinbarten Bankkonto des AN eingegangen sein muss.
2. Der AN ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern oder auch zusätzliche, nicht im Vertrag vorgesehene Leistungen einzufordern, sofern diese für die Erbringung der Leistung notwendig sind. Solche Mehrleistungen sind gesondert zu vergüten.
3. Bei unberechtigter gänzlicher Vertragsauflösung seitens des AG ist der AN berechtigt, einen pauschalen Schaden in Höhe von 20 % des vereinbarten Nettogesamtpreises geltend zu machen. Darüber hinausgehende Ansprüche des AN bleiben vorbehalten.
4. Der AN kann nur mit unbestrittenen oder rechtskäftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

## IV. Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Liefergegenstand bei Einfügung nicht wesentlicher Bestandteil des Gebäudes oder des Grundstücks wird.

1. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Gebäudes oder des Grundstückes des Auftraggebers geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine und ohne Vorliegen eigener Leistungsverweigerungsrechte dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzuübertragen.
2. Die Kosten der Demontage gehen zu Lasten des Auftraggebers.
3. Werden die vom Auftragnehmer eingebrachten Gegenstände als wesentliche Bestandteile mit einem Grundstück oder mit einem anderen Gegenstand verbunden oder verarbeitet, so tritt der Auftraggeber, falls durch die Verbindung oder Verarbeitung Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe der Forderung des Auftragnehmers schon jetzt an den Auftragnehmer ab.

## V. Abnahme

1. Auftraggeber ist zur Abnahme des Auftragsgegenstandes verpflichtet, sobald der Auftragnehmer diesen über die Fertigstellung informiert.
2. Der Auftraggeber kommt mit der Annahme in Verzug, wenn er den Vertragsgegenstand nicht zum vereinbarten Datum abnimmt. Im Fall des Verzuges des Auftraggebers mit der Abnahme haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Schäden an den gelieferten oder montierten Sachen.

## VI. Sachmängel

Die Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren in einem Jahr ab Abnahme der Werkleistung durch den Auftraggeber.

1. Die verkürzte Frist für Mängelansprüche von einem Jahr gilt nicht, soweit die Haftung gesetzlich vorgeschrieben ist, wie z. B. - bei arglistigem Verschweigen eines Mangels - bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie - bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger, nicht jedoch fahrlässiger Pflichtverletzung durch ihn selbst (Auftragnehmer), oder seinen Erfüllungsgehilfen, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch im Falle von fahrlässiger Pflichtverletzung.
2. Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Schadensfälle ausgeschlossen, die nach Abnahme durch falsche Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des Auftraggebers oder Dritter sowie durch normale/n Abnutzung/Verschleiß, entstanden sind.
3. Der Auftragnehmer muss im Rahmen seiner werkvertraglichen Mängelbeseitigungspflicht (Nacherfüllungspflicht) nur die zum Abnahmezeitpunkt vorhandenen/ angelegten Mängel beseitigen, die ursächlich auf den Inhalt des Werkvertrages beruhen, nicht jedoch Mängel am Objekt des Auftraggebers, deren Ursache nicht auf den Inhalt des Werkvertrages zurückzuführen sind.

## VII. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die nicht am Gegenstand des Werkvertrages selbst entstanden sind, gleichgültig aus welchen Rechtsgründen, nur im Falle von vorsätzlicher oder grob fahrlässiger, nicht jedoch fahrlässiger Pflichtverletzung durch ihn selbst (Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch im Falle von fahrlässiger Pflichtverletzung;

der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist der Schadensersatz des AG, der kein „Verbraucher“ ist, auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

## VIII. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Auftragnehmers, soweit entweder beide Vertragsparteien Kaufleute sind oder der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögens und der Auftragnehmer Kaufmann ist.

## IX. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen sowie des Vertrages selbst nicht berührt.